



Verordnung zum Ortpolizeireglement

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement und das Ortpolizeireglement erlässt der Gemeinderat diese Verordnung.

Bussenhöhen **Art. 1**
¹ Gemäss Art. 22 Ortpolizeireglement in Verbindung mit Art. 68 Strassengesetz (SG) bedarf die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, wie Strassen und Plätze (gesteigerter Gemeingebrauch) zu privaten Zwecken einer Bewilligung der Ortpolizeibehörde.
² Das Fehlen einer Grabenaufbruchsbewilligung wird mit einer Busse in der Höhe von 100 Franken bestraft.
³ Das Fehlen einer Bewilligung zum Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen (Art. 22 Abs. 2 Ortpolizeireglement) wird mit einer Busse in der Höhe von 100 Franken bestraft.

Genehmigungsvermerk Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. September 2011. Inkrafttreten am 1. November 2011 in Kraft.

Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Interlaken-Oberhasli vom 13. Oktober 2011 publiziert.

Lauterbrunnen, 28. September 2011

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf